



# **Verbandssatzung**

**des Zweckverbandes**

## **Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur**

**- in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 16.06.2023 –**  
(Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 28/2023 vom 17.07.2023)

## § 1

### Verbandsmitglieder

Der Kreis Euskirchen, der Rhein-Erft-Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Aldenhoven	Frechen	Kerpen	Nörvenich
Bad Münstereifel	Heimbach	Kreuzau	Pulheim
Bedburg	Hellenthal	Langerwehe	Titz
Bergheim	Hürtgenwald	Linnich	Vettweiß
Brühl	Hürth	Merzenich	Weilerswist
Dahlem	Inden	Nettersheim	Wesseling
Elsdorf	Jülich	Nideggen	Zülpich
Erfstadt	Kall	Niederzier	

bilden für die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben – insbesondere für die IT-Unterstützung ihrer Verwaltungsprozesse zum Erhalt der öffentlichen Infrastruktur – einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) in der jeweils geltenden Fassung.

Weitere Mitglieder des Zweckverbandes können nur Städte / Gemeinden und Gemeindeverbände sowie im Einzelfall von ihnen einhundertprozentig beherrschte Unternehmen werden.

## § 2

### Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur“.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Frechen.

## § 3

### Aufgaben

- (1) Der Zweckverband ist Träger der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur.
- (2) Der Zweckverband ist Dienstleister für seine Verbandsmitglieder in allen informationstechnischen Belangen, insbesondere für den Erhalt der öffentlichen Infrastruktur sowie für die Verwaltungsdigitalisierung.
- (3) Dem Zweckverband obliegen insbesondere folgende Aufgaben, um eine wirtschaftlichere Aufgabenerledigung beim Einsatz der Informationstechnologie bei den Verbandsmitgliedern zu erreichen, als dies für jedes Verbandsmitglied alleine möglich ist:

1. Bereitstellung von Anwendungen und Unterstützung bei deren Nutzung auf allen vereinbarten Rechner Ebenen,
  2. Beratung und Unterstützung bei der Erstellung und Fortschreibung örtlicher Digitalisierungsstrategien,
  3. Planung, Beschaffung, Vermittlung, Installation und Administration von IT-Komponenten,
  4. Beratung und Unterstützung bei der Bereitstellung oder Vermittlung von elektronischen Systemen zur Identifizierung und zum Identitätsnachweis sowie Verfahren zum Identitätsmanagement als verantwortliche Stelle,
  5. Unterstützung bei der Problembehebung und künftigen Problemvermeidung durch die Nutzung von IT-Komponenten vor Ort,
  6. Bereitstellung, Betrieb und Betreuung von auf die Bedürfnisse seiner Mitglieder zugeschnittener IT-Infrastruktur wie beispielsweise Rechner- und Netzkapazitäten zur Gewährleistung einer hohen Verfügbarkeit, die termingerechte Durchführung von Produktionen und die Sicherstellung des Schutzes gespeicherter Daten vor Missbrauch und Zerstörung,
  7. Schulung von Bediensteten der Verbandsmitglieder in der Handhabung eingesetzter Software-Produkte,
  8. Bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs. 1 Nr.3 GO NRW).
- (4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben beschafft der Zweckverband die geeignete Infrastruktur und hält das notwendige Personal und die sächlichen Verwaltungsmittel vor.
- (5) Der Zweckverband kann Dienstleistungen und Produkte für sonstige Benutzer anbieten, wenn die Voraussetzungen der §§ 107 ff. GO NRW vorliegen. Der Umfang dieser Leistungen darf jedoch nicht mehr als 20% der durchschnittlichen Gesamtumsätze der letzten 3 Jahre ausmachen.
- (6) Der Zweckverband kann sich an anderen öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Einrichtungen oder Unternehmen beteiligen oder diese gründen, wenn dies der wirtschaftlichen Verfolgung der Ziele und Aufgaben im Interesse der Verbandsmitglieder dienlich ist. Eine Beteiligung an bzw. Gründung von Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts ist dabei nur unter den Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 GO NRW möglich.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, in geringem Umfang auch solche Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch zu nehmen, die über die Erfüllung der Aufgaben in § 3 Abs. 3 hinausgehen.

- (2) Der Zweckverband legt soweit erforderlich verbindliche IT-Standards fest oder gibt Empfehlungen. Bezogen auf diese Standards und Empfehlungen garantiert die kdVz die Integration aller IT-Komponenten und gewährleistet die Unterstützung.

## § 5

### Organe, Ausschüsse, Geschäftsleitung

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
1. die Verbandsversammlung,
  2. der Verwaltungsrat,
  3. die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher
- (2) Von der Verbandsversammlung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Es können weitere Ausschüsse gebildet werden.
- (3) Die Aufgaben des Werksausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.
- (4) Der Zweckverband hat eine Geschäftsleitung.

## § 6

### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einer Vertreterin / einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Die vertretungsberechtigten Personen werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine vertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden und bis zu zwei Personen zur Stellvertretung für die Dauer der laufenden Wahlperiode der kommunalen Vertretungen. Die / der Vorsitzende beruft die Versammlung ein, setzt im Benehmen mit der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung ausreichend vorbereiteter Unterlagen zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Kalendertage liegen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.
- (3) Soweit die Mitglieder des Verwaltungsrates nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören, sind sie berechtigt an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem

Drittel der Verbandsmitglieder oder der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher schriftlich unter Angabe der zu beratenden Tagesordnungspunkte beantragt wird.

- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb von zwei Wochen zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Verbandsversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden vertretungsberechtigten Personen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 7

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und die Festsetzungen der jährlichen Vorauszahlung auf die Kostenabrechnung sowie der Umlage,
  2. die Feststellung des Jahresabschlusses,
  3. die Entlastung der anderen Verbandsorgane,
  4. die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder und ihrer Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Konferenzen der Hauptverwaltungsbeamten in den Kreisgebieten,
  5. die Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter,
  6. die Bildung von Ausschüssen und die Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter,
  7. die Einstellung und die Abberufung der Geschäftsleitung und ihrer Stellvertretung auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers
  8. die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben und die Bestellung von Prüferinnen / Prüfern gemäß § 12 Abs. 3,
  9. die Festsetzung der Höhe von Sitzungstagegeldern und Fahrtkostenentschädigungen gemäß § 14 der Satzung,
  10. die Änderung dieser Satzung,
  11. die Gründung von oder die Beteiligung des Zweckverbandes an anderen öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Institutionen oder Gesellschaften,

12. die Wahl der zu entsendenden Vertreter bei der Gründung von oder der Beteiligung des Zweckverbandes an anderen öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Institutionen oder Gesellschaften,
  13. die Auflösung des Zweckverbandes.
- (2) Das Verfahren der Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von ihr zu beschließen ist.

## § 8

### Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher, deren/dessen beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern sowie je fünf Hauptverwaltungsbeamtinnen / Hauptverwaltungsbeamten oder, mit Zustimmung der / des Dienstvorgesetzten, den allgemeinen Vertreterinnen / Vertretern oder leitenden Bediensteten aus den Gebieten der Kreise Düren, Rhein-Erft-Kreis und Euskirchen. Für diese Mitglieder sind nach gleichen Kriterien Vertreterinnen / Vertreter zu wählen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretung gewählt. Sie verbleiben nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Neuwahl durch die neue Verbandsversammlung, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, im Amt. Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft, wenn die Voraussetzungen der Wahl entfallen.

- (2) Vorsitzende / Vorsitzender des Verwaltungsrates ist die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher, Stellvertreterin / Stellvertreter sind die stellvertretenden Verbandsvorsteherinnen / Verbandsvorsteher. Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher beruft den Verwaltungsrat ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Für die Einberufung gilt § 6 Abs. 2 S. 3 ff. entsprechend.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden nach Bedarf, grundsätzlich jährlich viermal statt. Der Verwaltungsrat muss einberufen werden, wenn dies von wenigstens einem Drittel seiner Mitglieder oder der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher schriftlich unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten beantragt wird.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Schriftliche Beschlussfassung ohne Einberufung einer Verwaltungsratssitzung ist zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Im Übrigen gilt § 6 sinngemäß.
- (5) In Fällen von besonderer Dringlichkeit kann die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher gemeinsam mit einem weiteren Verwaltungsratsmitglied Entscheidungen treffen. Sie sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Verwaltungsrat kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.

## § 9

### Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist zuständig für

1. die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
2. Leitentscheidungen zu den einzelnen Produkten und Leistungen,
3. die Entscheidung in Personalangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher gemäß § 13 Abs. 2 zuständig ist.

## § 10

### Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen / Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung der / des Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen / Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretung. Sie verbleiben nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Neuwahl durch die neue Verbandsversammlung, jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, im Amt. Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter sollen der Verbandsversammlung nicht angehören.
- (2) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter sind verpflichtet an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte, sowie, nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der anderen Verbandsorgane, die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie / Er ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers.
- (4) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher oder ihrer(m) Stellvertreter(in) / seine(r)m Stellvertreter(in) und der Geschäftsleiterin / dem Geschäftsleiter oder ihrer/m Stellvertreter(in) / seiner(m) Stellvertreter(in) unterzeichnet; das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

## § 11

### Geschäftsleitung

- (1) Auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers beschließt die Verbandsversammlung die Einstellung und Abberufung einer Geschäftsleitung. Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher überträgt die Durchführung der laufenden Geschäfte auf die Geschäftsleitung. Die Durchführung weiterer Geschäfte kann die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher der Geschäftsleitung übertragen. Das Nähere regelt die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher in einer Dienstanweisung. Die Geschäftsleitung handelt im Auftrag des Verbandsvorstehers.
- (2) Die Geschäftsleitung ist Vorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kdVz.
- (3) Die Geschäftsleitung ist im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsorgane für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung verantwortlich. Hierzu zählen insbesondere
  - die Leitung und Organisation des inneren Dienstbetriebes,
  - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes mit seinen Bestandteilen,
  - die Erstellung des Entwurfes des Jahresabschlusses,
  - die Vorbereitung der Sitzungsunterlagen für die Gremiensitzungen.

Die Geschäftsleitung ist verpflichtet an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates sowie des Rechnungsprüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

## § 12

### Rechnungsprüfungsausschuss, Rechnungsprüfungsamt

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss im Sinne des § 57 Abs. 2 GO NRW. Der Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und deren / dessen Vertreterin / Vertreter.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die Pflichtaufgaben der Prüfung nach § 59 Abs. 3 GO NRW.
- (3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss eines Rechnungsprüfungsamtes. Die Verbandsversammlung entscheidet über die Einrichtung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes oder die Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes eines Verbandsmitgliedes. Das Rechnungsprüfungsamt nimmt auch Prüfungsaufgaben nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW wahr.



## **§ 12 a**

### **Arbeitskreise**

Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Arbeitskreise bilden. Er hat einen Koordinierungskreis zu bilden. Der Verwaltungsrat legt durch Beschluss Aufgaben, Kompetenzen und Zusammensetzung der Arbeitskreise fest.

## **§ 13**

### **Personal**

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben stellt der Zweckverband Beamtinnen, Beamte und tariflich Beschäftigte ein. Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter ist die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher.
- (2) Die Beamtinnen, Beamten und tariflich Beschäftigten werden im Rahmen des Stellenplans von der Verbandsvorsteherin / vom Verbandsvorsteher auf Vorschlag der Geschäftsleitung ernannt, befördert, eingestellt oder höhergruppiert und entlassen bzw. gekündigt. Sie / Er entscheidet ferner über die sonstigen besoldungsrechtlichen und tarifrechtlichen Angelegenheiten. Zur Ernennung / Einstellung, Beförderung / Höhergruppierung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, und vergleichbaren tariflich Beschäftigten ist die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates notwendig.

## **§ 14**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Mitglieder der Versammlung, des Verwaltungsrates, der Ausschüsse, der Arbeitskreise und die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes in entsprechender Anwendung von § 45 GO NRW.

## **§ 15**

Entfallen

## **§ 16**

### **Wirtschaftsführung**

- (1) Unter Beachtung des § 18 Abs. 3 GkG NRW finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigVO NRW) sinngemäß Anwendung.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 17

### Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Verbandsmitglieder werden leistungsbezogen an den Kosten beteiligt. Die Abrechnung der Kosten erfolgt produktbezogen. Die Höhe der Kostenabrechnung richtet sich zum einen nach dem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Aufwand und zum anderen nach der Inanspruchnahme der Produkte und Leistungen durch die Verbandsmitglieder.

Der Zweckverband verfolgt das Ziel, die über die Kostenabrechnung zu finanzierenden Produkte und Leistungen nicht höher zu bemessen, als sie von privaten Unternehmen für vergleichbare Produkte bzw. Leistungen oder anderen öffentlich-rechtlichen IT-Dienstleistern in Rechnung gestellt werden würden.

Der Maßstab zur Schlüsselung der nicht direkt den Verbandsmitgliedern zurechenbaren Kosten (Gemeinkosten) bestimmt sich zu 50% nach dem gemittelten Kostenanteil der letzten drei Jahre sowie zu 50% nach der Einwohnerzahl der Verwaltung (für Kreise 20% der Einwohner).

- (2) Die Zahlung der Kostenabrechnung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen für das laufende Wirtschaftsjahr zunächst als Vorauszahlung auf der Basis einer Plankostenrechnung. In der geplanten Abnahme sind durchschnittliche Steigerungs- bzw. Rückgangstrends zu berücksichtigen. Bei absehbaren deutlichen Änderungen in der Produkt- bzw. Leistungsabnahme können abweichende Vorauszahlungen im Einzelfall vereinbart werden.

Die Ist-Abrechnung erfolgt bis zum 30.06. des Folgejahres. Nach Freigabe durch den Wirtschaftsprüfer bildet sie die Grundlage für die endgültige Abrechnung. Erstattungen durch den Zweckverband bzw. Nachzahlungen der Verbandsmitglieder werden sofort fällig.

Für den Fall, dass die Einnahmen des zu planenden Wirtschaftsjahres nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken, kann der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage nach § 19 GkG NRW erheben, der Maßstab der Verrechnung richtet sich nach Abs. 1.

- (3) Auf Wunsch von Verbandsmitgliedern erbringt der Zweckverband in geringem Umfang weitere Produkte oder Leistungen. Art und Umfang sowie Näheres zur Finanzierung sind zu vereinbaren, wobei die Kostendeckung des nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Aufwandes sichergestellt sein muss.
- (4) Für die Inanspruchnahme von Produkten bzw. Leistungen des Zweckverbandes durch Eigenbetriebe oder sonstige Nutzer setzt die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher mindestens kostendeckende Entgelte fest.
- (5) Zur Stabilisierung des Finanzbedarfs können bei außerordentlichen Ertrags- und Aufwandsentwicklungen Rücklagen gebildet werden. Über die Bildung von Rücklagen entscheidet die Verbandsversammlung.

## § 17a Entfallen

## § 18

### Weitergabe von Daten

Die Daten eines Verbandsmitgliedes dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden.

## § 19

### Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entsprechend.

## § 20

### Haftung

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung durch Organe oder Dienstkräfte des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadenersatz gegenüber seinen Verbandsmitgliedern nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen verpflichtet.

## § 21

### Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Beitritt der kommunalen Gebietskörperschaften aus den Kreisen Düren, Rhein-Erft-Kreis und Euskirchen, die nicht in § 1 aufgeführt sind, ist durch schriftliche Erklärung möglich, in der diese Satzung ausdrücklich anerkannt wird. Über deren Beitritt sowie über den Beitritt weiterer juristischer Personen des öffentlichen Rechts i. S. des § 4 GKG NRW entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der Zahl der Mitglieder.
- (2) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedarf der schriftlichen Kündigungserklärung sowie einer schriftlichen Bestätigung durch das betreffende Verbandsmitglied, dass es aktiv an einer einvernehmlichen Einzelfallregelung mitwirken wird. Beabsichtigt ein Mitglied möglicherweise aus dem Verband auszuschneiden, so hat es nach einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung an den Verband, aber noch vor einer verbindlichen schriftlichen Kündigungserklärung, einen Anspruch auf eine fiktive Berechnung, wie hoch seine nach den Absätzen 4 und 5 noch zu leistende finanzielle Beteiligung an den Kosten des Verbandes konkret wäre. Die fiktive Berechnung hat dabei dergestalt zu erfolgen, dass das Ausscheiden zum 31.12. des jeweils zuletzt abgelaufenen Jahres unterstellt wird. Die Berechnung ist dem Mitglied binnen drei Monaten nach der schriftlichen Mitteilung über eine eventuelle Kündigung von der Geschäftsleitung vorzulegen.
- (3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes wird mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

- (4) Mit dem Ausscheiden findet eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen dem ausscheidenden Verbandsmitglied und dem Zweckverband statt. Sie besteht in der Zahlung eines Ausgleichsbetrages, dessen Höhe zum einen nach dem Saldo von Vermögen und Verbindlichkeiten einschließlich Rückstellungen und zum anderen nach dem Durchschnitt des Anteils am Gesamtbetrag der Verbandsumlage der letzten abgeschlossenen 5 Jahre vor Ausspruch der Kündigung ermittelt wird. Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen.
- (5) Mit dem Ausscheiden ist außerdem eine Zahlung des ausscheidenden Verbandsmitglieds an den Zweckverband verbunden, die im wirtschaftlichen Ergebnis der anteiligen Übernahme von Bediensteten entspricht. Der zu übernehmende jährliche Anteil wird ermittelt als Produkt der Jahrespersonalkosten zum Zeitpunkt des letzten abgelaufenen Jahres vor Ausspruch der Kündigung zuzüglich nicht beeinflussbarer Personalkostensteigerungen bis zum Wirksamwerden der Kündigung (z.B. Erfahrungsstufensteigerungen, Tarifsteigerungen) multipliziert mit dem durchschnittlichen prozentualen Anteil an der Verbandsumlage der letzten 5 abgeschlossenen Jahre vor Ausspruch der Kündigung und ist wie folgt zu zahlen:
- für die ersten 7 Jahre nach Wirksamwerden der Kündigung den vollen Jahresanteil
  - für das 8. Jahr 80 % des Jahresanteils
  - für das 9. Jahr 50 % des Jahresanteils
  - für das 10. Jahr 20 % des Jahresanteils.

Vom ausscheidenden Verbandsmitglied zu übernehmen sind die auf die Zeit seiner Mitgliedschaft im Verband anteilig entfallenden Versorgungslasten für Beamtinnen / Beamte des Zweckverbandes. Die Berechnung erfolgt durch einen von der Rheinischen Versorgungskasse zu benennenden Gutachter. Durch die anteilig gezahlte Verbandsumlage abgedeckte Versorgungslasten sind anzurechnen.

Der Zahlbetrag kann als Einmalzahlung oder in bis zu 10 Jahresraten gezahlt werden. Die Einmalzahlung oder die erste Jahresrate ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen.

Im gegenseitigen Einvernehmen sind Abweichungen von den v. g. Regelungen möglich. Das Einvernehmen bedarf der Schriftform.

Durch ausdrückliche Gestattung der Verbandsversammlung kann die Zahlungsverpflichtung im Einvernehmen mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied durch eine tatsächliche Übernahme von Bediensteten ganz oder teilweise ersetzt werden.

- (6) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes werden auf seinen Antrag die das ausscheidende Mitglied betreffenden Daten ausgehändigt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.

## § 22

### Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, gelten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln mit Ablauf des Erscheinungstages des betreffenden Amtsblattes als vollzogen.

- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Absatz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den für öffentliche Bekanntmachungen vorgesehenen Stellen in den Kreis- und Rathäusern der Verbandsmitglieder.

## **§ 23**

### **Änderungen der Verbandssatzung**

Änderungen der Verbandssatzung können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsversammlung erfolgen.

## **§ 24**

### **Entstehung des Zweckverbandes**

- (1) Die Verbandssatzung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt zu machen. Die dem Verband angehörenden Verbandsmitglieder weisen in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.
- (2) Der Zweckverband entsteht mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Quartalsersten.

## **§ 25**

### **Übergangsregelung**

- (1) Der Rhein-Erft-Kreis verpflichtet sich die Beamten, die bis zur Gründung des Zweckverbandes bei der kd vz Rhein-Erft - Gesellschaft bürgerlichen Rechts - tätig waren, zum Zweckverband zu versetzen. Die von der kd vz Rhein-Erft - Gesellschaft bürgerlichen Rechts - mit den Angestellten geschlossenen Arbeitsverträge gelten für den Zweckverband weiter. Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 16 ff. BeamtStG entsprechend Anwendung.
- (2) Die Verbandsmitglieder, die bisher Gesellschafter der kd vz Rhein-Erft - Gesellschaft bürgerlichen Rechts - waren, bringen die der Gesellschaft zur Verfügung gestellten sächlichen Verwaltungsmittel in den Zweckverband ein und treten ihre Rechte aus Verträgen mit Dritten an ihn ab. Der Zweckverband übernimmt die Verpflichtungen aus diesen Verträgen; er tritt als Vertragspartner in diese Verträge ein.

## **§ 26**

### **Auflösungsbestimmung und Auseinandersetzung**

- (1) Der Zweckverband kann mit Zustimmung aller satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsversammlung oder durch Wegfall der gesetzlichen Verpflichtung aufgelöst werden.

- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (3) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Rechtskraft des Auflösungsbeschlusses des Zweckverbandes zustande, entscheidet über die Verteilung des verbleibenden Vermögens die Bezirksregierung Köln. Das gilt auch für den Fall der gesetzlichen Auflösung.
- (4) Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder die Bediensteten des Zweckverbandes entsprechend §§ 16 ff. BeamStG. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Bezirksregierung Köln.
- (5) Bei Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder den nach §§ 15, 15a bis 15 d der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse vorgesehenen Ausgleichsbetrag sowie die zu seiner Ermittlung erforderlichen Kosten an die Zusatzversorgungskasse zu zahlen. Das gilt auch für die laufenden Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich der Beiträge und Umlagen bei Zahlungsunfähigkeit des Zweckverbandes.